



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40395/2015-1

vom 09. Februar 2016

für

Heinrich Sudhues
Pullort 15
59227 Ahlen

Standort der Anlage:
Pullort 15
Ahlen

**Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Nutztieren
(Mastschweine)**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	4
IV Geltungsdauer	5
V Auflagen	
1. Allgemeines	5
2. Immissionsschutzrecht	5
3. Wasserrecht	8
4. Landschaftsrecht und Forstrecht	9
5. Veterinärrecht	10
6. Arbeitsschutzrecht	10
VI Hinweise	
1. Immissionsschutzrecht	10
2. Baurecht	11
3. Wasserrecht	11
4. Landschaftsrecht	12
VII Begründung	12
VIII Angewandte Rechtsvorschriften	14
IX Kostenentscheidung	15
X Ihre Rechte	15

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Pullort 15, Gemarkung Ahlen, Flur 312, Flurstück 23 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Der beantragten Abweichung von § 32 (1) BauO NRW (siehe Punkt Nr. 4.18 Brandschutzkonzept) kann aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde zugestimmt werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II Antragsunterlagen

1. Kurzbeschreibung, 2 Blatt
2. Antrag vom 10.04.2015 mit Antragsformular, Formular 1, 4 Blatt
3. Formular 2, 3 Blatt
4. Formular 3 bis 6, 28 Blatt
5. Vollmacht des Architekten, 1 Blatt
6. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
7. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1: 5000
8. Auszug aus dem Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1.000
9. Lageplan mit Ergänzung, Maßstab 1 : 500, 2 Blatt
10. Bauantrag, 2 Blatt
11. Baubeschreibung, 2 Blatt
12. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
13. Berechnung des Bruttonauminhalts, der Nutzflächen und der Baukosten, 2 Blatt
14. Grundriss und Schnitt der Betriebseinheit BE 15, Maßstab 1: 100
15. Grundriss und Schnitt der Betriebseinheit BE 15 (Gülle Keller), Maßstab 1: 100
16. Ansichten der Betriebseinheit BE 15, Maßstab 1: 100
17. Schnitt der Betriebseinheit BE 15, Maßstab 1: 100
18. Grundriss, Ansicht und Schnitt der Betriebseinheit BE 16, Maßstab 1: 100
19. Grundriss, Ansicht und Schnitt der Betriebseinheit BE 12, Maßstab 1: 100
20. Grundriss der Betriebseinheiten BE 1 und BE 2, Maßstab 1: 100
21. Grundriss der Betriebseinheiten BE 3 und BE 4, Maßstab 1: 100
22. Ansichten der Betriebseinheiten BE 5 und BE 14, Maßstab 1: 100
23. Brandschutzkonzept vom 24.03.2015 des BKK, 16 Blatt
24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 2 Blatt
25. Anlagenbezogene Anforderungen Tierschutz, 3 Blatt
26. Angaben zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
27. Fachgutachten Immissionsschutz des Ing.Büros ODOUNET vom 06.03.2015, 35 Blatt
28. Ergänzung zum Gutachten des Ing. Büros ODOUNET vom 18.06.2015, 14 Blatt
29. Ausführung der Abluftreinigungsanlage des Herstellers Devrie, 9 Blatt

30. Berechnung des Güllelagerraumes, 1 Blatt
31. Nährstoffbeurteilungsblätter Formblatt 1 bis 3, Güllebagger, Flächenbedarf und Flächenverzeichnis 2014, 5 Blatt
32. Pachtvertrag, 11 Blatt
33. Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse, 2 Blatt
34. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, 3 Blatt
35. Entwässerungsplan, ohne Maßstab
36. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG, 33 Blatt
37. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 2 Blatt

III Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Geräteunterstand	Nutzungsänderung	
2	Tenne	Nutzungsänderung	
3	Schweinemaststall mit Flüssiggastank (4850 l)	Aufstellungsänderung	232 Mastplätze
4	Schweinemaststall mit Flüssiggastank (4850 l)	Aufstellungsänderung	320 Mastplätze
5	Schweinemaststall mit Flüssiggastank (4850 l)	Änderungen	540 Mastplätze
6	Güllehochbehälter	Abbruch	
7	Gülleerdgrube	Bestand	45 m ³
8	Gülleerdgrube	Abbruch	
9	Futterzentrale	Bestand	
9a	Getreidehalle	Bestand	
10	Futterhochsilo	Bestand	220 t
11	Gerätehalle/Futterlager	Bestand	
12	Güllehochbehälter mit Zeltdach	Änderungen	1000 m ³
13	Futterhochsilo	Bestand	370 t
14	Schweinemaststall	Änderungen	600 Mastplätze
15	Schweinemaststall mit Abluftreinigungsanlage	Neubau	868 Mastplätze
16	Güllehochbehälter mit Zeltdach	Neubau	1957 m ³

BE bedeutet Betriebseinheit

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.560 Mastschweine gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt 5.005 m³.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile / Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 **Auflagenvorbehalt:**
Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Stallanlage BE 14 mit der Abluftreinigungsanlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Die Abluft der Schweinemaststalles – Betriebseinheit BE 5 - ist über eine Zentralentlüftung, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 2.2 Die Lüftungsanlage des Schweinemaststalles BE 5 ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und durch den Einbau einer Gruppenschaltung eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7m/s sichergestellt wird.
- 2.3 Vor Inbetriebnahme des neuen Schweinemaststalles –Betriebseinheit 15 – sind die ablufttechnischen Maßnahmen der Auflagen 2.1 und 2.2 umzusetzen.
- 2.4 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung im Schweinemaststall –BE 15 - ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuwei-

sen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.

- 2.5 Die Abluft des Schweinemaststalles - Betriebseinheit BE 15 - ist ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.
- 2.6 Der Stall BE 15 ist mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurentlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurentlüftung ist nicht zulässig.
- 2.7 Die Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalles BE 15 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
 - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
 - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.
- 2.8 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlage BE 15 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 2.9 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Abnahmeterrin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.
- Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 2.10 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 2.11 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen.

- 2.12 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.9 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 2.13 Für die Abnahmemessung, die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.

- 2.14 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.

a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.

b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:

- Luftdurchsatz
- Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
- Berieselungsintervalle
- Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
- pH-Wert und Leitfähigkeit
- Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
- Druckverlust der Füllkörper

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

- 2.15 Die Güllehochbehälter BE 12 und BE 16 sind mit einer festen Abdeckung (z.B. mit Zelt-dach) zu versehen. Bei einer Zeltabdeckung ist die Konstruktion so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden.

Die Geschlossenheit des Daches ist gegeben, wenn nur Luftöffnungen in einer Größe und Anzahl vorhanden sind, die sich für die Tankatmung, d.h. Druckausgleich durch Temperaturveränderung und Befüllung, als technisch unabdingbar darstellen.

2.16 Tierbestandsbuch

Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem mindesten die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen.

3. Wasserrecht

3.1 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.

Bei **Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung** müssen Sie hierfür umlaufend eine Ringdränung legen.

Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.

Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.

Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten. Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser kleiner als 10 m ist ein Kontrollschacht einzubauen; bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.

3.2 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt HD-PE) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. **Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.**

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch einen vom Land NRW anerkannten Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):

(a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),

(b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für

Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 3.3 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 3.4 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 3.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.
- 3.6 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; **Mindestgröße: 6,0 m x 4,0 m**).

Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantung, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

- 3.7 Sollte für die Luftwäscheranlage in BE 15 ggfls. die Lagerung von Schwefelsäure oder von entstehenden Ammoniumsulfat-Lösungen vorgesehen sein, so sind diese Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) nach der VAwS.

Vor Inbetriebnahme der möglichen vorgenannten HBV-Anlagen ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf über das zuständige Bauamt der mängelfreie Prüfbericht über die Inbetriebnahme-Prüfung des Sachverständigen vorzulegen. (§ 12 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS)).

4. Landschaftsrecht und Forstrecht

- 4.1 Die mit Schreiben vom 21.09.2015 nachgereichte Eingriffsbewertung mit zugehörigem Lageplan der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen wird fachlich anerkannt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind wie in den Planunterlagen dargestellt, umzusetzen.
- 4.2 Die geplant 5-7-reihige Hecke ist aus standortgerechten Lauegehölzen, wie Stieleiche, Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Pfaffenhütchen, Gem. Schneeball und Hundsrose im Abstand von 1 m x 1 m zu erstellen. Hierzu sind Gehölze mit einer Mindestgröße von 80 cm zu verwenden. Die Pflanzung ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom 01.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- 4.3 Für die Anpflanzung der benannten 9 großkronigen Einzelbäume sind ausschließlich Hochstämme zu verwenden wie Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Sandbirke und Winterlinde, dreimal verschult mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe. Diese Bäume sind an Pfählen anzubinden. Es ist ein Pflanzabstand von 12-15 m zwischen den Bäumen einzuhalten.

- 4.4 Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens nach der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom 01.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres. Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen.
- 4.5 Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Bei Ausfall von mehr als 25 % mit Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

5. Veterinärrecht

- 5.1. Lüftung:
Ställe müssen mit Vorrichtungen so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten wird, der für die Schweine unschädlich ist. Folgende Werte dürfen je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschritten werden: Ammoniak: 20 cm³, Kohlendioxid: 3000 cm³ und Schwefelwasserstoff: 5 cm³.

6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - ist für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

VI Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.5 Ordnungswidrigkeiten
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.
- 1.6 Die Abluftreinigungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Errichtung und den Betrieb ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung -Biofilter-“ zu beachten.

2. Baurecht

- 2.1 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. gültigen Fassung ist zu beachten.

3. Wasserrecht

- 3.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.
- 3.2 Die Kontrollschächte der Ringdrainage müssen Sie monatlich auf auslaufenden Flüssigmist kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung müssen Sie in einem Betriebstagebuch festhalten.
- Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht haben Sie dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.

- 3.4 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasserversorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

4. Landschaftsrecht

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung in Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-verordnung Nr. 1792/2003).
- 4.2 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 24.07.2015 haben Sie die wesentliche Änderung Ihrer Anlage und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren –hier Mastschweine - gemäß Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Der Antrag (Antragsformular) datiert vom 10.04.2015. Mit Datum vom 01.02.2016 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. geändert.

Das Vorhaben " wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen" ist gemäß § 4 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Es ist beabsichtigt, einen neuen Schweinemaststall mit einer Abluftreinigungsanlage für 868 Plätze und einen neuen Güllehochbehälter mit Foliendach zu errichten und zu betreiben. Ein weiterer Güllehochbehälter wird mit einem Foliendach nachgerüstet. Die Bullen- und Kälbermast wird aufgegeben, die Stallgebäude werden als Gerätehalle und Tenne um genutzt.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit waren die Geruchs- und Staubimmissionen der Anlage und die Einträge der Stickstoff-Deposition von Bedeutung. Das Ingenieurbüro ODOUR-NET erstellte mit Datum vom 06.03.2015, ergänzt am 18.06.2015, hierzu ein Gutachten. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der Geruchsprognose wird dargelegt, dass sowohl bei der Zusatzbelastung als auch bei der Gesamtbelastung in einem Ist-Plan-Vergleich die geruchsbelästigenden Geruchshäufigkeiten gleichbleibend sind. Diese liegen für die Gesamtbelastung im Nahbereich bei max. 13 % der Jahresgeruchsstunden. Im Fernbereich werden max. 20% der Jahresstunden prognostiziert, wobei die Zusatzbelastung des Betriebes Sudhues hier lediglich 2 % der Jahresgeruchsstunden beträgt. Der Immissionswert von 20 % der Jahresgeruchsstunden für den Außenbereich wird eingehalten.

Das Irrelevanzkriterium von 1,2 µg/m³ PM 10-Anteil am Gesamtstaub wird bei allen Wohnhäusern eingehalten.

Bei der Betrachtung der Stickstoffeinträge bleibt die Belastung in einem Plan-Ist-Vergleich konstant. Die Zusatzbelastung der Hofstelle Sudhues hält das Irrelevanzkriterium von 5 kg N/ha*a bei den nächstgelegenen Wäldern und Biotopen ein.

Als Anpassung an den Stand der Technik und als ablufttechnische Maßnahmen werden der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage in dem neuen Stall BE 15 und die Abdeckung der Güllehochbehälter mit Zeltdächern berücksichtigt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die hiermit genehmigte Anlage erfordert aufgrund ihres Umfangs gemäß Ziffer 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1, UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 33 des Kreises Warendorf.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 33 vom 28.08.2015 bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Westfälische Nachrichten" und "Die Glocke" erfolgte am 29.08.2015 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 07.09. bis 06.10.2015 beim Baudezernat der Stadt Ahlen, Südstr. 41, Zimmer 13 in 59227 Ahlen und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Am 06.11.2015 wurde das beantragte Vorhaben im Amtsblatt Nr. 43 des Kreises Warendorf und gleichzeitig in den immissionsschutzrechtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Warendorf veröffentlicht. Die in digitaler Form vorliegenden Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 09.11.2015 bis 08.12.2015 im Internet eingestellt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Ahlen als Bauamt und Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ahlen als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 16.09.2015 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfristen vom 07.09. bis einschließlich 20.10.2015 und vom 09.11. bis

einschließlich 22.12.2015 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS –
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Monika Wobbe
Immissionsschutz

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anlagen:

Anzeigen nach Baurecht; 3 Blatt

1 Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen

1 Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften